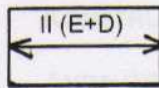


2. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN; GILT NUR FÜR DECKBLATT NR. 6

ZU ZIFFER 2.1: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE



ALS HÖCHSTGRENZE: 2 VOLLGESCHOSSE
ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS

- WANDHÖHE BEI FREISTEHENDEM WOHNHAUS DARF, GEMESSEN AB
GEWACHSENEM BODEN, TALSEITIG 6,50 M NICHT ÜBERSTEIGEN;
BEI INNERHALB DES WOHNHAUSES ANGEORDNETER GARAGE
DARF DIE WANDHÖHE, GEMESSEN AB GEWACHSENEM BODEN,
TALSEITIG 4,80 M NICHT ÜBERSTEIGEN

ALS WANDHÖHE GILT DAS MAß VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBER-
FLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUFSSEITIGEN AUßENWAND MIT
DER DACHHAUT.

BEI WA

GRZ = 0,3

GFZ = 0,6

WEITERE ÄNDERUNGEN BEI DER „ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN“ WERDEN
NICHT Vorgenommen. ANSONSTEN GILT DIE „ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN“
DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 28.11.1979 UND DES DECKBLATTES NR. 5 IN DER
FASSUNG VOM 28.09.2000.